



Sachstand

Schadensersatzregelungen bei Wildschäden

Schadensersatzregelungen bei Wildschäden

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 002/22
Abschluss der Arbeit: 11. Januar 2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Bund und Länder	4
3.	Schaden	4
4.	Meldefrist des Schadens	5
5.	Art und Umfang des Schadensersatzes	5
5.1.	Richtsätze für die Bewertung von landwirtschaftlichen Kulturen	8
5.2.	Schutzvorrichtungen und Schadensersatz	9
6.	Wildschadenverfahren	10

1. Einleitung

Schon im Leitfaden für Landwirte und Jäger aus dem Jahr 2012 betonte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der Grundsatz Wildschadensverhütung gehe vor Wildschadensersatz und gelte für Jäger und Landwirte gleichermaßen. Die gesetzlichen Grundlagen zur Regulierung seien zwar vorhanden, aber es sei darüber hinaus sehr wichtig, alle Beteiligten dafür zu sensibilisieren, durch gemeinsame Anstrengungen und enge Absprachen vor Ort, Wildschäden zu minimieren.¹

Wildtiere sind rechtlich gesehen herrenlos.² Um dennoch bei von Wildtieren verursachten Schäden in Land- und Forstwirtschaft Schutz zu bieten, sieht der Gesetzgeber in einigen Fällen den Wildschadensersatz vor.³ Für den **Anspruch auf Schadensersatz** bei Wildschäden sind neben den §§ 29ff Bundesjagdgesetz die einzelnen Landesjagdgesetze und -verordnungen der Bundesländer und die mit ihnen verbundenen Regelungen einschlägig. **Art und Umfang des Schadensersatzes** richtet sich nach den §§ 249ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Im Folgenden werden zu einzelnen Punkten exemplarisch auch landesrechtliche Regelungen dargestellt.

2. Bund und Länder

Gemäß § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG)⁴ sind nur Schäden an einem in einem Jagdbezirk liegenden Grundstück und seinen Erzeugnissen, die von „Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen“ verursacht werden, schadensersatzpflichtig. Zum Schalenwild gehören gem. § 2 Abs. 3 BJagdG Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.⁵ Die Länder können die Ersatzpflicht auf andere Tierarten ausdehnen.⁶

Gemäß § 29 Abs. 4 BJagdG können die einzelnen Bundesländer den Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadenausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten verteilen (**Wildschadenausgleichskasse**).

3. Schaden

Jagdgenossenschaften haben den Wildschaden auf einem Grundstück zu ersetzen, das zu einem „gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert“

1 Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft – Probleme und Maßnahmen, Ein Leitfaden für Landwirte und Jäger, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

2 § 960 Abs. 1 BGB, https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_960.html.

3 Vgl. Meixner, Kurt (2021), Das Jagdrecht in Hessen, § 29 BJagdG Schadensersatzpflicht, Allgemeines, Rn. 1a, PdK He D-7 (dort unter Hessische Jagdverordnung VII, 2); Metzger (2021), BJagdG § 29, Rn. 2, in: Erbs, Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 237. EL Juli 2021.

4 BJagdG, <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/BJagdG.pdf>.

5 https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_2.html.

6 Metzger (2021), BJagdG § 29, Rn. 2, in: Erbs, Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 237. EL Juli 2021.

ist, (§ 29 Abs. 1 BJagdG). Im Jagdpachtvertrag kann jedoch eine abweichende Regelung getroffen werden, die dem Jagdpächter die Haftung überträgt.⁷ Der Jagdpächter kann zudem mit dem Landwirt weitere privatrechtliche Regelungen treffen.⁸

Der „Schaden“, der durch ein Wildtier entsteht, wird vom Gesetzgeber nicht näher definiert, er muss aber durch ein Wildtier der zuvor genannten Kategorie verursacht worden sein. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist der Zustand herzustellen, „der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“.⁹

4. Meldefrist des Schadens

Der Wildschaden muss **innerhalb einer Woche** bei der für das Grundstück zuständigen Ordnungsbehörde bzw. Gemeinde gemeldet werden.¹⁰

Bei „forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn der Schaden zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird“¹¹, § 34 Satz 2 BJagdG.

5. Art und Umfang des Schadensersatzes

§ 31 BJagdG regelt den Umfang der Ersatzpflicht für den entstandenen Schaden. § 31 Abs. 2 BJagdG lautet wie folgt:

„Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.“¹²

Thies/Müller-Schallenberg erläutern zum Schadensersatz:

„Die Ersatzpflicht beschränkt sich ausschließlich auf Grundstücksschäden (etwa das Umwühlen einer Weide durch Schwarzwild), Schäden an wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks ([...]; ortsfeste bauliche Anlagen, Früchte, Samen) und auf Schäden an noch nicht eingeernteten Erzeugnissen (etwa Kartoffeln, die nach dem Roden auf dem Feld noch abtrocknen). Auf die Art der konkreten Nutzung des Grundstückes kommt es nicht an. Deshalb kön-

7 Metzger (2021), BJagdG § 29, Rn. 7, in: Erbs, Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 236. EL Mai 2021.

8 <https://lvjv-hessen.de/wp-content/uploads/2017/05/Wildschadensregulierung2.pdf>.

9 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_249.html.

10 § 34 Satz 1 BJagdG, https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_34.html.

11 https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_34.html.

12 https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_31.html.

nen auch Stilllegungsflächen, Ödlandflächen oder Straßen- oder Wegesränder durchaus Objekt eines ersatzpflichtigen Wildschadens, der sich in solchen Fällen allerdings zumeist auf den reinen Wiederherstellungsaufwand beschränken dürfte, sein.

In Nordrhein-Westfalen besteht keine Bestimmung darüber, ob auch **Schäden an Grundstücken** zu ersetzen sind, **auf denen die Jagd gemäß § 6 BJagdG nicht ausgeübt werden darf** (sog. befriedete Bezirke [...]). Die Eigentümer solcher Grundflächen gehören der Jagdgenossenschaft nicht an [...]. Sie können daher auch nicht gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 BJagdG zur Ersatzleistung herangezogen werden. Hieraus ist zu schließen, dass den Eigentümern dieser Grundflächen andererseits auch kein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens, soweit er auf den genannten Flächen entstanden ist, zusteht. [...] ein Anspruch auf Wildschadensersatz in einem befriedeten Bezirk [soll] auch in denjenigen Bundesländern nicht gegeben sein, in denen das einschlägige Landesjagdgesetz, wie in NRW, keine ausdrückliche Regelung enthält, dass Wildschäden auf solchen Grundstücken nicht zu erstatten sind [...].

Wildschäden sind alle **Schäden, die das Schadwild durch seine natürliche Lebensweise, Nahrungsaufnahme, Bewegung oder sonstige Gewohnheit an dem Grundstück** (oder seinen Bestandteilen oder Erzeugnissen) **anrichtet**. In Betracht kommen **insbesondere**:

Abäsen, Zertreten oder Niederwalzen der Bodenerzeugnisse, Aufscharren, Zerwühlen oder Zertrampeln der zur Bestellung vorbereiteten oder bestellten Felder, Schälen von Bäumen, Abbeißen der Triebe junger Bäume (Baumpflanzen), Fegen der Stangen an jungen Bäumen usw.

Wie bereits ausgeführt, besteht die Verpflichtung zum Ersatz **nur** für solche **Schäden**, die das **Wild an Grundstücken und ihren noch nicht eingeernteten Erzeugnissen verursacht**. **Für die Schädigung anderer Sachen durch Wild ist kein Wildschadensersatz zu leisten. Deshalb sind Schäden an Haustieren, Weidevieh, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Elektrozäunen und Folien** nicht zu ersetzen.

Wird durch Schwarzwild oder anderes Wild die zur Abdeckung der Früchte verwendete Folie (damit die Früchte schneller reifen) zerstört oder beschädigt, so ist dafür kein Wildschaden kraft Gesetzes zu zahlen. Es handelt sich weder um Grundstücksschäden noch um Schäden an wesentlichen Bestandteilen (weil u. a. nur vorübergehend angebracht [...]).

Auf „**stillgelegten**“ **Nutzflächen** darf nichts angebaut werden, was Erwerbszwecken dienen kann. Werden solche Flächen dennoch rechtswidrig genutzt, so ist für entstandene Wildschäden kein Ersatz für Ertragsausfälle zu leisten [...].

Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens **steht dem „Geschädigten“ zu**; geschädigt ist stets nur der an dem betroffenen Grundstück unmittelbar Nutzungsberechtigte (Eigentümer, Pächter, Nießbraucher).¹³

13 Thies/Müller-Schallenberg, in: Drees/Thies u. a., Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, LJG-NRW Schadensersatzpflicht (Zu § 29 Abs. 4 BJG), Erläuterungen, III. Wildschaden, PdK NW D-7, Stand: 08.2021.

Meixner (2021) konstatiert zum Umfang der Ersatzpflicht (zu Abs. 1 § 29 BJagdG):

„Absatz 1 stellt sicher, dass an Erzeugnissen verursachter Schaden auch dann als Wildschäden zu ersetzen ist, wenn sie bereits vom Boden getrennt sind und damit ihre Bestandteilseigenschaft verloren, aber noch nicht „eingeerntet“ worden sind. Die Trennung erfolgt z. B. bei Grünfutter und Getreide durch Abmähen, bei Rüben und Kartoffeln durch Roden, im Übrigen dann, wenn die Erzeugnisse von ihrem bisherigen Standort getrennt worden sind.

Die **Haftung findet ihr Ende mit der Einerntung.** Eingeerntet sind Erzeugnisse des Bodens nicht nur dann, wenn sie in Vorratsräume (Scheunen, Keller, Böden, Lagerschuppen) verbracht werden, sondern auch dann, wenn sie auf dem Felde selbst längerfristig gelagert werden (z. B. in Kartoffel- oder Rübenmieten, Schobern und dgl.). **Nicht eingeerntet** sind Bodenerzeugnisse, die vom Boden getrennt sind, aber erst zur Einerntung bereitgehalten werden, wie z. B. Hausten, zur Trocknung ausgebreitetes oder aufgereutertes Heu.“¹⁴

Zur **Wertfeststellung von Bodenerzeugnissen** ist laut Meixner (2021) der maßgebliche Zeitpunkt „für die Berechnung des Schadens an Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, die aber bereits vorher durch Wild beschädigt worden sind, [...] **die (fiktive) Ernte.**

Von der Schadenssumme sind ersparte Aufwendungen (z. B. Ernte-, Transport- und Lagerkosten) abzuziehen. Werden Bodenerzeugnisse zum Eigenverbrauch angebaut, besteht ein Wahlrecht auf Lieferung eines Ersatzprodukts oder auf Geldersatz [...]. Bei für den Verkauf produzierten Bodenerzeugnissen ist nur der Verkaufspreis zur Zeit der Ernte berücksichtigungsfähig, nicht aber eine durch Lagerung und späteren Verkauf erzielbare Preissteigerung [...].“¹⁵

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass ein „Mitverschulden des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens (z.B. durch verspätete Ernte)“ den Schadensersatzanspruch reduzieren kann.¹⁶

Meixner (2021) konstatiert, im Hinblick auf die **Schadensminderungspflicht des Geschädigten** (§ 254 BGB) müsse bei der Feststellung der Schadenshöhe berücksichtigt werden, ob der Schaden durch **Wiederanbau** einer gleichen oder anderen Kultur, die sich in die normale Bewirtschaftung einfüge, im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden könne, wobei in jedem Fall die Mehrkosten für Saatgutbeschaffung und Neubestellung ersetzt werden müssten. Unterlasse der Ge-

14 Meixner, Kurt (2021), Das Jagdrecht in Hessen, Zu Absatz 1 – Getrennte und noch nicht eingeerntete Bodenerzeugnisse, Rn. 2f, PdK He D-7, November 2021.

15 Meixner, Kurt (2021), Das Jagdrecht in Hessen, Zu Absatz 2 - Wertfeststellung von Bodenerzeugnissen, Rn. 5f, PdK He D-7, November 2021.

16 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (o.D.), „Wildschäden“. Grundlagen der Entschädigung und Schadensabwicklung, [https://www.dlr.rlp.de/internet/global/the-men.nsf/0/FD1B130782474E6AC1257559004A4D79/\\$FILE/Wildschaden_BV.pdf](https://www.dlr.rlp.de/internet/global/the-men.nsf/0/FD1B130782474E6AC1257559004A4D79/$FILE/Wildschaden_BV.pdf); Vgl. auch <https://docplayer.org/73761323-Hinweise-zur-regulierung-von-wildschaeden-im-geltungsbereich-der-wildschadensausgleichkasse-des-landkreises-uecker-randow.html>.

schädigte den Wiederaufbau, obwohl dieser nach objektiven Gesichtspunkten möglich und zumutbar sei, sei dies bei der Feststellung der Schadenshöhe zu berücksichtigen. Nach Auffassung des Landgerichts Verden entfällt die Pflicht zum Wiederaufbau, wenn die Summe aus den Wiederaufbaukosten und dem verzögerungsbedingten Minderertragsschaden den entstandenen Wildschaden übersteige, die Kosten für den Wiederaufbau den Erlös aus der zu erwartenden Ernte überschreite oder der Schadensersatzpflichtige ausdrücklich dazu auffordere, den Wiederaufbau zu unterlassen.¹⁷

5.1. Richtsätze für die Bewertung von landwirtschaftlichen Kulturen

In der von Experten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bearbeiteten „Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden an Grünland“ wird zur Ermittlung der Schadenshöhe Folgendes konstatiert:

“Die Ermittlung der Schadenshöhe kann im Einzelfall schwierig sein und nicht selten sind sich Geschädigter und Ersatzpflichtiger uneins. Die Landwirtschaftskammer gibt einmal jährlich die "Richtsätze zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen" (Richtsatztable)[¹⁸] heraus, die in erster Linie dafür gedacht sind, bei kleineren Schäden als Orientierung und Grundlage für eine möglichst einvernehmliche und unbürokratische Lösung zu dienen. Bei größeren Schadensfällen und in Fällen, in denen sich Geschädigter und Ersatzpflichtiger nicht einigen können, werden – so wie es das gesetzlich geregelte Vorverfahren vorsieht - die amtlichen Wildschadenschätzer eingeschaltet, um die Höhe des Wildschadens festzustellen. Gelegentlich werden auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige hinzugezogen.“¹⁹

Die aktuellen Richtsätze für die Bewertung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (Stand: September 2021) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit den Entschädigungssätzen für Ackerfutter und Dauergrünland finden sich unter nachfolgendem Link:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/beratung/pdf/richtsaetze.pdf>.

17 Meixner, Kurt (2021), Das Jagdrecht in Hessen, Zu Absatz 2 - Wertfeststellung von Bodenerzeugnissen, Rn. 11, PdK He D-7, November 2021.

18 https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Beratung/Wildschaden/Richtsaeetze_20_21.pdf.

19 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. (2015), Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden an Grünland, bearbeitet von den Referaten Sachverständigenwesen, Rechtswesen und Pflanzenbau der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unter Mitarbeit öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sowie der Fachgruppe Grünland des DLR Eifel, <https://docplayer.org/22095920-Klassifikation-und-bewertung-von-schwarzwildschaeden-an-gruenland.html>.

5.2. Schutzvorrichtungen und Schadensersatz

Wurden die gemäß § 32 Abs. 1 BJagdG vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen (Schutzvorrichtungen) durch den Geschädigten unwirksam gemacht, besteht **kein Anspruch auf Schadensersatz**. Zudem wird gemäß § 32 Abs. 2 BJagdG der Wildschaden, der an

- „Weinbergen²⁰,
- Gärten,
- Obstgärten,
- Baumschulen,
- Alleen,
- einzelstehenden Bäumen,
- Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind
- oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen

entsteht, (...), soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.“²¹

Im aktuellen § 37 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) heißt es:

„Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden ausreichen (§ 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz), sind außer anderen üblichen und geeigneten Mitteln wilddichte Zäune gegen

1. Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild in Höhe von 1,80 m,
2. Rehwild in Höhe von 1,50 m,
3. Schwarzwild und Kaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde anzusehen.“²²

Thies/Müller-Schallenberg führen hierzu aus:

20 „Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, in dem Wildschäden in Weinbergen auch ohne Schutzmaßnahmen ersatzpflichtig sind.“, <https://lwo.landwirtschaft-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Fachinformationen/Wildschaeden+im+Weinbau?LISTPAGE=669250>.

21 https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdgl_32.html.

22 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=14084&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=425862.

„Was unter **üblichen Schutzvorrichtungen**, die unter gewöhnlichen Umständen **zur Anwendung des Wildschadens** ausreichen, zu verstehen ist, richtet sich in diesem Rahmen nicht nur nach der Ortsüblichkeit, sondern auch nach dem **Maßstab einer ordentlichen und vernünftigen Wirtschaftsführung** [...].

Die Zäune müssen laufend wilddicht gehalten werden. Der Verpflichtete muss daher die Schutzvorrichtung laufend kontrollieren und ggf. reparieren. Dabei ist unerheblich, ob die Schäden an den Schutzvorrichtungen durch höhere Gewalt, durch Tiere oder Personen eingetreten sind. Denn es kommt für den Haftungsausschluss allein auf die objektive Situation und nicht auf ein Verschulden des Geschädigten an [...].

Ist die Errichtung üblicher Schutzvorrichtungen bei Anlagen oder Kulturen der in § 32 Abs. 2 BJagdG genannten Arten unterblieben, nur unzureichend ausgeführt worden oder waren die Vorrichtungen mangelhaft, dann führt dies nach dem eindeutigen Wortlaut („wird nicht ersetzt“) dieser Vorschrift zu einem **Ausschluss** jeglichen Anspruches auf Wildschadensersatz und nicht lediglich zur Annahme eines anspruchverkürzenden Mitverschuldens des Landnutzers [...].

Ist die Errichtung von Schutzvorrichtungen aus baurechtlichen, naturschutzrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Gründen untersagt, so geht dies ausschließlich zu Lasten des Grundstückseigentümers; dieses Risiko kann nicht auf den Jagdpächter überwältigt werden[...]. Auch der Einwand des Geschädigten, die Anbringung von Schutzvorrichtungen sei unrentabel und daher unzumutbar, ist unbeachtlich [...]. Beide Aspekte, d. h. Unrentabilität und fehlende Genehmigungsfähigkeit, fallen in den Risikobereich desjenigen, der in der freien Landschaft eine Sondernutzung seines Grundstücks vornimmt und dadurch die Gefahr von Wildschäden und die Möglichkeit der Entstehung eines besonders umfangreichen Schadens deutlich erhöht [...].“²³

Die Wildschadensverhütung wird „nicht nur vom Jagdpächter gefordert, sondern auch vom Landwirt“.²⁴

6. Wildschadenverfahren

§ 35 BJagdG regelt das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen. Dort heißt es wie folgt:

„Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, daß zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der

23 Thies/Müller-Schallenberg, in: Drees/Thies u. a., Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar, II. Fehlen von Schutzvorrichtungen, 5. Übliche Schutzvorrichtungen, PdK NW D-7. Stand: 06.2013.

24 Jagdrecht.de (2017), Wildschaden an Mais- und Wiesenflächen, Mitverschulden, <https://www.jagdrecht.de/aufsaetze/wildschaden-an-mais-und-wiesenflaechen-mitverschulden/>.

Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.“²⁵

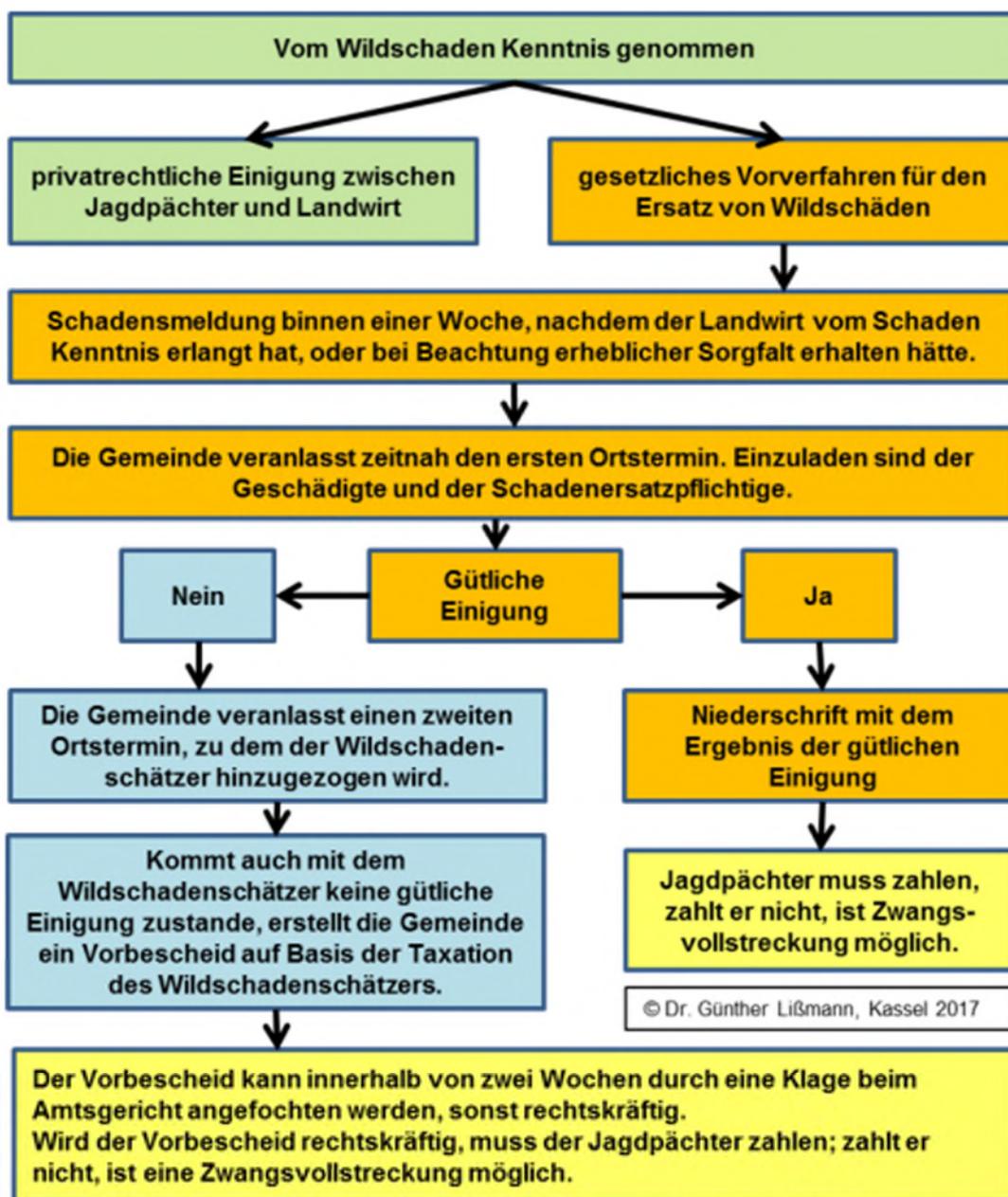
Im Folgenden wird exemplarisch das Verfahren in Hessen erläutert:

Zur Behebung eines Schadens wird zunächst die einvernehmliche Regelung zur Schadensbehebung mit dem Ersatzpflichtigen angestrebt. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, wird unter Mitteilung der Schadenshöhe ein behördliches **Vorverfahren** eingeleitet. Daraufhin wird ein Termin des Geschädigten mit dem Ersatzpflichtigen, einem Wildschadensschätzer und einem Mitarbeiter der Behörde am Schadensort anberaunt. Kommt es zur gütlichen Einigung wird dies schriftlich festgehalten, inklusive der Kostenverteilung. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung ermittelt der Wildschadensschätzer die Höhe des Schadens. Auf dieser Grundlage erstellt die Gemeinde bzw. Behörde einen Vorbescheid, der **innerhalb von zwei Wochen** durch eine Klage beim Amtsgericht angefochten werden kann. Wird der Vorbescheid nicht innerhalb der Frist angefochten, ist er rechtskräftig.²⁶ Lißmann (2017) erläutert: „Die Kosten des Vorverfahrens werden von der Gemeinde nach billigem Ermessen beiden Parteien in Rechnung gestellt. In der Regel werden die Kosten je zur Hälfte auf Landwirt und Ersatzpflichtigen aufgeteilt. Die Gemeinde kann aber auch eine beliebig andere Aufteilung vornehmen.“²⁷ Die folgende Übersicht zeigt die Verfahrensabläufe zur Wildschadenregulierung in Hessen:

25 <https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/35.html>. Gies, in: Hannemann/Wiegner, Münchener Anwalts- handbuch Mietrecht, § 76 Landpacht, Jagdpacht und Fischereipacht, Rn. 255, 5. Auflage 2019 enthält Hinweise auf die Regelungen der Länder.

26 Vgl. Lißmann, Günther (2017), Schwarzwildschäden erzeugen Missstimmung 2. Teil: Verfahrensablauf für die Wildschadensregulierung, <https://lvj-hessen.de/wp-content/uploads/2017/05/Wildschadensregulierung2.pdf>.

27 <https://lvj-hessen.de/wp-content/uploads/2017/05/Wildschadensregulierung2.pdf>.



grün: Schadensregulierung ohne Vorverfahren, privat direkt mit dem Jagdpächter
 ocker: Vorverfahren über die Gemeinde mit gütlicher Einigung und Niederschrift
 blau: Vorverfahren über die Gemeinde ohne gütliche Einigung und mit Vorbescheid
 gelb: gerichtliche Verfahren

Quelle: Lißmann, Günther (2017).²⁸
